

354/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 21. März 1996, Nr. 337/J. betreffend Neustrukturierung des Straßenbaus in Österreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Planung des Bundesstraßenbaus fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diesbezügliche Fragen nicht beantworten kann.

Hinsichtlich der mit dem Bundesstraßenbau im Zusammenhang stehenden Finanzierungsfragen möchte ich auf das inzwischen vom Nationalrat beschlossene Bundesstraßenfinanzierungsgesetz (BStFG) verweisen. dessen Entwurf vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellt wurde.

Darüber hinaus stehen für den Bundesstraßenbau die dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz (BFG) zu entnehmenden Budgetmittel zur Verfügung.

Zu 3.:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist kompetenzmäßig auch für die Festlegung jener Straßenbauvorhaben zuständig, die aufgrund der durch das BStFG ermöglichten Einnahmen vorgezogen verwirklicht werden können. Ich ersuche daher um Verständnis, daß auch diese Frage von mir nicht beantwortet werden kann.

Zu 4.:

Die Schulden der ASFINAG haben am 31. März 1996 75.666,900.000 S (Fremdwährungen zu Devisenmittelkursen) betragen. Gemäß Art. II § 10 ASFINAG-Gesetz werden die Finanzierungskosten laufend aus Mauteinnahmen sowie Budgetzuschüssen abgedeckt.

Zu 5.: .

Der zukünftige Straßenbau wird aus den Einnahmen gemäß BStFG sowie aus dem Budget finanziert.

Zu 6.:

Gemäß § 1 Abs. 4 BStFG kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit mir die Bundesstraßengesellschaften durch Verordnung zu Kreditoperationen im In- und Ausland ermächtigen. In welcher Höhe tatsächlich Kreditoperationen durchgeführt werden sollen, steht derzeit noch nicht fest.

Zu 7.:

Das BStFG sieht Einnahmen aus der zeitraumbezogenen Bemaftung (Vignette) sowie der fahrleistungsabhängigen Bemaftung vor.

Zu 8.:

Gemäß Art. II § 19 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz hat der Bund der ASFINAG jene Kosten zu ersetzen, die mit der Durchführung der im ASFINAG-Gesetz bezeichneten Aufgaben zusammenhängen.

Dieser Kostenersatz umfaßt zumindest den Zinsaufwand zuzüglich Personal- und Verwaltungsaufwand, soweit dieser Aufwand in Summe nicht durch die der ASFINAG zufließenden Benützungsentgelte abgedeckt ist. Spätestens mit der Fertigstellung sämtlicher von der ASFINAG zur Finanzierung übernommenen Baumaßnahmen ist der Kostenersatz so zu bemessen, daß auch die Tilgung der Schulden bis 31. Dezember 2015 gewährleistet ist.

Die Konditionen und Modalitäten für die zur Finanzierung der ASFINAG-Mittel gemäß Art. II § 6 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz eingegangenen Finanztitel richten sich nach den Ge-

pflogenheiten des österreichischen sowie der internationalen Finanzmärkte.

Zu 9. bis 11 .:

Planungen des Vorarlberger Zivilingenieurs Bischof bildeten für das Bundesministerium für Finanzen, das weder einen entsprechenden Auftrag erteilt noch zur Finanzierung derartiger Arbeiten beigetragen hat, keine Grundlage bei Vorarbeiten im Zusammenhang mit dem Straßenbau.

Die Prüfung der Fragen, in wessen Auftrag Herr Ing. Bischof Planungen durchgeführt hat und von wem diese finanziert wurden, fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen. .

Wie bereits dargelegt ist für Projektplanungen das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.